

ZUSCHÜSSE FÜR FREIZEITEN DER GEMEINDEN – STAND: 01. MAI 2019

aus Haushaltsmitteln des Landesjugendpfarramtes der Bremischen Evangelischen Kirche

1. Freizeitzuschuss für die Gemeinde

Pro Nacht und Bremer/Bremerhavener Teilnehmer*in (max. 16 Übernachtungen):

Kinder von 0 bis 11 Jahren:	€ 7,00
Jugendliche von 12 bis 27 Jahren:	€ 8,00

Bei Kinder- und Jugendfreizeiten, die vier bis max. 16 Übernachtungen wahren, beträgt der Zuschuss ab der 1. Nacht 10,- € bzw. 11,- €. Dies gilt *nicht* für Fahrten im Zusammenhang des Konfirmand*innen-Unterrichtes.

Sind ehrenamtliche Teamer*innen 27 Jahre alt und jünger, werden sie zu den Teilnehmenden gezählt und sind auch zuschussfähig.

2. Taschengeld für ehrenamtliche Freizeitleiter*innen

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen im Leitungsteam erhalten - unabhängig vom Zuschuss für die Gemeinde - ein persönliches Taschengeld:

Juleica-Inhaber*innen und Mitarbeiter*innen mit sachbezogener Ausbildung: pro Nacht (max. 16 Übernachtungen)	€ 10,00
Mitarbeiter*innen ohne Juleica: pro Nacht (max. 16 Übernachtungen)	€ 6,00

Die Zahl der zuschussfähigen Ehrenamtlichen ist begrenzt, und zwar:
bei einer **Kinderfreizeit**: je *fünf* teilnehmende Kinder *ein*e* Ehrenamtliche*r
bei einer **Jugendfreizeit**: je *sieben* teilnehmende Jugendliche *ein*e* Ehrenamtliche*r

Die Freizeitleitung zahlt das Taschengeld gemäß dieser Richtlinie bar an die Ehrenamtlichen aus und lässt dies persönlich auf dem Antragsformular quittieren.

3. Antrag und Erstattung

Als Antrag dient das Formular in der Fassung vom 01.05.2019. Es muss vom wirtschaftsführenden (!) Vorstand der Gemeinde unterzeichnet und gestempelt sein.

Eine Gesamtfreizeitabrechnung braucht dem Antrag nicht angefügt zu werden.

Er muss dem Landesjugendpfarramt spätestens vier Wochen nach Freizeitende vorliegen.

Der errechnete Freizeitzuschuss und das verauslagte quittierte Taschengeld werden dann in einer Gesamtsumme an die Gemeinde überwiesen.

Der Freizeitzuschuss darf nicht an die Teilnehmenden ausgezahlt werden, sondern muss in die Gesamtkalkulation der Freizeit einfließen.

Generell gilt:

- Ab 01.01.2020 haben alle Hauptamtlichen des Leitungsteams am Schulungsmodul „Hinschauen – Helfen – Handeln“ (oder Vergleichbares), welches von der BEK angeboten wird, teilgenommen. Dies muss auf dem Formular bestätigt werden.
- Dass bei gemischtgeschlechtlichen Freizeiten darauf zu achten ist, dass auch das haupt- oder ehrenamtliche Leitungsteam gemischtgeschlechtlich zusammengesetzt ist. Dies ist in die Zeile: *Leitungsteam* einzutragen.

4. Bei inklusiven Freizeiten kann die Gemeinde Sonderabsprachen mit dem Landesjugendpfarramt treffen.

Formulare sind im Landesjugendpfarramt erhältlich oder - zum Download - im BEKnet.